

Pr. 595/90

Bundesprüfstelle für  
jugendgefährdende Schriften

---

Entscheidung Nr. 4070 (V) vom 07.01.1991  
bekanntgemacht im Bundesanzeiger Nr. 21 vom 31.01.1991

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:  
Ascot Video Vertriebs GmbH

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften hat auf den am 15.10.1990 eingegangenen Indizierungsantrag am 07.01.1991 gemäß § 15a GJS im vereinfachten Verfahren in der Besetzung mit:

Vorsitzender:

Literatur:

Jugendwohlfahrt:

einstimmig beschlossen:

"Savage Beach"  
Videofilm  
Ascot Video Vertriebs GmbH

wird in die Liste der  
jugendgefährdenden Schriften  
eingetragen.

Am Michaelshof 8 . Postfach 200 355 . 5300 Bonn 2 . Tel. 0228/356021

## S a c h v e r h a l t

Der Videofilm "Savage Beach" wird von der Firma Ascot Video Vertriebs GmbH als Verfahrensbeteiligte in Deutschland ediert und vertrieben. Der Film entstand 1989 in den USA. Regie führt Andy Sidaris; Darsteller sind u.a. Dona Speir, Michael Shame und Hope Marie Carlton. Der Film hat eine Laufzeit von 90 Minuten. Er wird dem Videohandel zu einem Einkaufspreis von DM 249,-- angeboten.

Die Bundesprüfstelle hat die beiden Filme "Hard Ticket to Hawaii" und "Hawaii Connection" des Regisseurs Andy Sidaris indiziert (Bundesanzeiger Nr. 40 vom 27.02.1988 und Nr. 244 vom 30.12.1989). Beide Filme sind mit dem verfahrensgegenständlichen Film hinsichtlich Machart und Thematik vergleichbar. Auch die Darsteller sind weitgehend identisch.

Die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK-J) hat den Videofilm gekennzeichnet mit "nicht freigegeben unter 18 Jahren". Die Erteilung eines Jugendentscheids ist nicht beantragt worden.

Das

hat am 10./15.10.1990 die Indizierung des Videofilms "Savage Beach" beantragt, da er geeignet sei, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren und moralisch zu verwirren. Zur weiteren Begründung führt der Antragsteller u.a. aus, daß die Leichtigkeit, Unbeschwertheit und Selbstverständlichkeit, mit der die Filmhelden Gewalt anwenden und töten würden, geeignet sei, bei Kindern und Jugendlichen u.a. die Neigung zur Gewaltanwendung sowie die Bereitschaft der Konfliktlösung durch Gewalt zu fördern und die allgemeine Akzeptanz von Gewalt zu erhöhen.

Dem Antrag beigelegt war eine ausführliche und zutreffende Inhaltswiedergabe des Films. CIA-Agenten, Revolutionäre und geldgierige Verbrecher kämpfen auf einer einsamen Pazifikinsel um einen von japanischen Soldaten während des zweiten Weltkriegs versteckten Goldschatz. Lediglich die beiden US-Agentinnen Donna und Taryn sowie zwei männliche Amerikaner überleben das Gemetzel.

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht von der Absicht der Bundesprüfstelle, über den Indizierungsantrag im vereinfachten Verfahren gemäß § 15a GjS zu entscheiden, unterrichtet. Sie hat sich nicht geäußert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den des Videofilms, welche Gegenstand des Verfahrens waren, Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich den Videofilm in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung gebilligt.

## G r ü n d e

Der Videofilm "Savage Beach" war auf Antrag in die Liste der jugendgefährdenden Schriften einzutragen. Er ist offenbar (§ 15a GjS) geeignet, Kinder und Jugendliche sozialethisch zu desorientieren, wie der Begriff "sittlich zu gefährden" in § 1 Abs. 1 Satz 1 GjS nach höchstrichterlich bestätigter Spruchpraxis der Bundesprüfstelle auszulegen ist (vgl. BverwGE 39,197). Für einen unvoreingenommenen Zuschauer wird zweifelsfrei klar, daß der Videofilm auf Kinder und Jugendliche verrohend wirkt.

Mediale Darstellungen wirken u.a. dann verrohend auf Kinder und Jugendliche, wenn Gewalt realistisch und im großen Stil und in epischer Breite geschildert wird und wenn gewalttätige Personen gezeigt werden, mit denen Kinder und Jugendliche sich leicht identifizieren können (vgl. Herbert Selg: "Irreführungen der Öffentlichkeit über die Wirkungen von Gewaltdarstellungen in Medien" in BPS-Report 4/84, S. 9 ff. und derselbe: "Über Auswirkungen der Brutalität in den elektronischen Medien auf Kinder und Jugendliche" in BPS-Report 1/87, S. 1 ff.). Der Autor hat die empirisch gesicherten Erkenntnisse der Lerntheorie in jüngster Zeit erneut bestätigt (Herbert Selg: "Gewaltdarstellungen in Medien und ihre Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche" in Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 18/1990, S. 152-156).

Der Inhalt des Videofilms läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Die beiden amerikanischen Agentinnen Donna und Taryn werden beauftragt, ein lebensrettendes Serum auf eine Insel im südlichen Pazifik zu fliegen. Auf dem Rückflug geraten sie in einen Sturm und müssen auf einer Insel, auf der während des zweiten Weltkriegs die Japaner einen Goldschatz versteckt haben, notlanden. Das Gold will der Terrorist Rodrigo Martinez an sich bringen, um dadurch den Kampf seiner Bewegung zu unterstützen. Er bringt gewaltsam den Lageplan des Schatzes an sich und läßt sich von zwei amerikanischen Helfern auf die Insel bringen. Dort entbrennt ein blutiger Kampf um das Gold, in den auch noch weitere Terroristen sowie ein seit dem zweiten Weltkrieg auf der Insel verbliebener Japaner eingreifen. Dabei werden, wie der Antragsteller zutreffend ausgeführt hat, Menschen erschossen, erstochen und in die Luft gesprengt. Für die Überlebenden vier Amerikaner endet der Film mit einem Happy-End.

Bis es soweit ist, werden dem Zuschauer zahlreiche spektakuläre Einzeltötungen detailliert unter Verwendung von Nahaufnahmen und Zeitlupeneinstellungen vorgeführt. Das Anliegen des Films erschöpft sich erkennbar darin, den Betrachter durch die Präsentation zahlreicher Verletzung- und Tötungshandlungen zu unterhalten. Die "hanebüchende Story" ("Videowoche" Nr. 8 vom 19.02.-25.02.1990) erfüllt lediglich die Funktion, die Gewaltszenen vorzubereiten bzw. miteinander zu verbinden.

Aus der Fülle der in die Rahmenhandlung des Films integrierten Gewaltdarstellungen kann beispielhaft auf die nachfolgend genannten Szenen verwiesen werden:

- Bei einem Überfall auf ein Lager wird ein Mann mit einer Maschinenpistole erschossen. Die Wunden, aus denen Blut fließt, sind in Nahaufnahme zu erkennen.
- Nach der Übergabe einer Computerdiskette explodiert der präparierter Geldkoffer und zerreißt einen Mann. Deutlich sichtbar fliegen Kleiderfetzen durch die Luft.
- Während des Kampfes um das Gold schießt einer der Verbrecher einer Frau zunächst in den Rücken und zusätzlich noch in den Bauch. Aus den großflächigen Einschußwunden fließt Blut.
- Ein Bandenmitglied wird von seinem Boß aufgefordert, die beiden wehrlosen Amerikaner zu erschießen: "Duke, verpaß' ihnen eine Fahrkarte". Bevor der Mann schießen kann, wird er selber von vielen Schüssen getroffen. Die von den Kugeln verursachten Einschußwunden sind wiederum deutlich zu sehen.
- Der Terrorist Martinez versucht, nachdem er einen Verfolger erschossen hat, mit dem Gold zu fliehen. Auf dem von ihm benutzten Schlauchboot entzündet sich jedoch auslaufendes Benzin. Martinez kommt in der Explosion ums Leben.

- Einer der Männer erschießt den Japaner. Das sterbende Opfer kann dem Täter noch ein Schwert in den Körper stoßen. In einer Nahaufnahme wird dem Zuschauer das Herausziehen der blutigen Klinge aus dem Körper des Opfers vorgeführt.
- In der vorletzten Szene des Films erinnert sich der Japaner, wie er und seine Kameraden während des Krieges wehrlose Amerikaner mit Schwertern getötet haben. In der Rückblende ist zu erkennen, wie blutige Schwerter aus den Körpern der Opfer gezogen werden und sich das Wasser am Strand rot färbt.

Über die für Kinder und Jugendliche zu negativen Identifikationsfiguren aufgebauten Helden transportiert der Film die Botschaft, das Gewalt ein taugliches Mittel der Konfliktlösung sei. Zutreffend hat der Antragsteller auf die dadurch begründete Gefahr einer Förderung der Gewaltakzeptanz bei Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Durch die Übernahme der Kindern und Jugendlichen vorgelebten Handlungsweisen in deren Denk- und Handlungsstrukturen wird zusätzlich die Gefahr der Anwendung von Gewalt zur Lösung eigener realer Konflikte begründet. Kinder und Jugendliche verfügen noch nicht über die erforderliche Medienkompetenz, um die subtil vermittelten Aussagen des Films zu erkennen und sich mit ihnen kritisch auseinandersetzen zu können.

Ausnahmetatbestände i.S.d. § 1 Abs. 2 GjS haben im konkreten Fall keinen Vorrang vor den Belangen des Jugendschutzes. Nach Überzeugung des Entscheidungsgremiums läßt der "nicht ganz ernstzunehmende Action-Streifen" ("Videomarkt" Nr. 3/90) insbesondere keine Ansätze für die Absicht, einen künstlerischen Gestaltungswillen zu verwirklichen, erkennen. Dem geringen Gewicht der künstlerischen Aspekte stand, wie die vorstehenden Ausführungen zeigen, ein Grad an Jugendgefährdung gegenüber, der im Grenzbereich der offensichtlich schweren Jugendgefährdung liegt.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 2 GjS schied wegen der zu vermutenden weiten Verbreitung des Videofilms aus. Nach Einschätzung der Zeitschrift "Videowoche" (a.a.O.) sichert die Erfolgsformel Sex und Action den Erfolg des Videofilms.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 5000 Köln, Appellhofplatz, Anfechtungsklage erhoben werden. Die vorherige Einlegung eines Widerspruchs entfällt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist gegen den Bund, vertreten durch die Bundesprüfstelle, zu richten (§§ 20 GjS, 42 VwGO). Außerdem können Sie innerhalb eines Monats ab Zustellung bei der Bundesprüfstelle Antrag auf Entscheidung durch das 12er-Gremium stellen (§ 15a Abs. 4 GjS).